

Kinderschutzkonzept und Handlungsleitfaden der TSG 1881 Sprockhövel e.V. gegen sexuelle und interpersonelle Gewalt

Einleitung

Sport zählt für Kinder und Jugendliche zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen. Kinder und Jugendliche werden uns anvertraut, um ihnen in einem geschützten Umfeld Sicherheit und Geborgenheit bei der Ausübung ihres Sports zu geben.

Deshalb genießt Kinder- und Jugendschutz in der TSG 1881 Sprockhövel e.V. (Verein) oberste Priorität.

Der Verein gibt sich dieses Schutzkonzept und erstellt den Handlungsleitfaden, um in mehreren Einzelmaßnahmen Verhaltensregeln für alle Personen zu bestimmen, die im Auftrag des Vereins qualifizierte Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen haben.

Jeden Tag nehmen viele Kinder und Jugendliche das Angebot im Verein wahr. Dies führt zu einer Vielzahl von zwischenmenschlichen Begegnungen unterschiedlichster Personen, was den Vereinssport von jeher ausmacht. Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vorherrscht und der Sport auch physische Kontakte z.B. in der Hilfestellung mit sich bringt, muss besonders sensibel auf grenzüberschreitendes Verhalten geachtet werden.

Kinder und Jugendliche sollen sich im Verein sicher und frei bewegen können. Deshalb muss ein Hinschauen und Handeln Teil unserer Vereinskultur sein. Der gelebte Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Merkmal unseres Vereins.

Aufklärungsarbeit zu leisten und immer ansprechbar zu sein, ist ein wichtiges Ziel im Rahmen des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen.

Mit dem Schutzkonzept sollen Maßnahmen dargelegt werden, die das Risiko vor grenzverletzenden Übergriffen reduzieren und die aber auch helfen können, falsche Vorwürfe gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Jeder kann dazu beitragen, potenzielle Täter abzuschrecken.

Formen von Gewalt

Gewalt hat viele Gesichter. Warum Menschen Gewalt anwenden, kann verschieden Gründe haben. Man möchte einer Person Schaden zufügen, man möchte das Opfer dem eigenen Willen unterwerfen.

Körperliche Gewalt wird angewendet, um andere Menschen zu verletzen oder ihnen Schaden zuzufügen. Die Opfer weisen in der Regel Verletzungen und Schmerzen auf. Körperliche Gewalt kann aber nicht nur sichtbare Spuren hinterlassen, sondern auch psychische Folgen haben.

Die Ausübung **psychischer Gewalt** erfolgt überwiegend verbal. Opfer werden z.B. durch Beleidigungen oder verbalen Drohungen unter Druck gesetzt. Mobbing und Diskriminierung sind Zeichen psychischer Gewalt. Psychische Gewalt ist schwerer erkennbar, da sie regelmäßig keine körperlichen Zeichen hinterlässt.

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von körperlicher und psychischer Gewalt und stellt einen Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit den Mitteln der Sexualität dar. Hierbei geht es häufig um die Machtausübung gegenüber Schwächeren, um das Ausnutzen der eigenen Machtposition und der Abhängigkeit der Betroffenen. Persönliche Grenzen oder ein Nein werden häufig ignoriert. Die Täter agieren mit Drohungen, Versprechungen und Belohnungen. Sexualisierte Gewalt kann mit sexistischen Witzen oder Textnachrichten beginnen und kann bis zu unerwünschten Küssen oder auch sexuellen Berührungen gehen.

An den sportlichen Angeboten im Verein nehmen Kinder und Jugendliche aus den unterschiedlichsten Motivationen teil. Die Teilnahme ist stets freiwillig. Durch den Sport können außerhalb der Familie vertrauensvolle Beziehungen unter Gleichaltrigen aber auch zu älteren Jugendlichen oder Erwachsenen aufgebaut werden. Dieses kann zur Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen beitragen. Dieses Vertrauensverhältnis kann aber im Falle der Grenzüberschreitung auch dazu führen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Grenzen nicht mehr erkennen. Sie möchten zu dem Kreis der Älteren gehören.

Im Falle der sexualisierten Gewalt führen Scham, Ekel und Angst häufig dazu, dass die betroffenen Personen nicht darüber sprechen können und sich keine Hilfe holen.

Deshalb ist es umso wichtiger, die Betroffenen nicht allein zu lassen, ihnen zuzuhören und sie ernst zu nehmen.

Risikoanalyse

Als Anlage 3 zu diesem Konzept wird eine Risikoanalyse vorgenommen. Diese Analyse ist Ausgangspunkt des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes. Eigene Strukturen werden überprüft, um herauszufinden, ob Schwachstellen bestehen, die eine Machtausübung begünstigen oder ermöglichen.

Nachstehende Maßnahmen sollen helfen, Schwachstellen zu mindern, um einen freien und sicheren Umgang miteinander zu erreichen.

Einzelmaßnahmen

Alle nachfolgenden Einzelmaßnahmen greifen gleichberechtigt ineinander und dienen dazu, den Kinder- und Jugendschutz optimal zu gestalten. Der wichtigste Grundsatz hierbei ist, bereits im Vorfeld präventiv tätig zu sein, und alle hauptamtlich, ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen für den Schutz der Kinder- und Jugendlichen zu sensibilisieren. Zur Prävention zählen dabei alle Maßnahmen, die dabei helfen können, sexualisierte und interpersonelle Gewalt zu vermeiden.

Die Verankerung von entsprechenden Werten und Haltungen in unsere Vereinskultur ist eine wichtige Voraussetzung. Der Verein steht für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Qualifizierung

Notwendige Voraussetzung für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben.

- Alle Betreuungspersonen sind verpflichtet, die Verhaltensregeln des Vereins zu kennen und einzuhalten. Diese Verhaltensregeln werden in den Übungsleiterverträgen verankert.
- Das Ziel des Vereins ist es, dass alle Betreuungspersonen an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Diese Teilnahme ist verpflichtend.
- Sofern die Betreuungspersonen an Lizenzverlängerungsmaßnahmen teilnehmen, wird durch die Teilnahme dieser Verpflichtung entsprochen.
- In Zusammenarbeit mit dem KSB Ennepe-Ruhr, dem LSB oder dem Jugendamt Sprockhövel werden jährlich entsprechende Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Diese können in Präsenz oder digital erfolgen.
- Eine gesonderte Schulung erhalten auch die für das Schutzkonzept zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner des Vereins.
- Sollte eine Betreuungsperson nicht an den entsprechenden Schulungen oder Fortbildungen teilnehmen, ruht ihre Tätigkeit bis diese Schulung oder Fortbildung absolviert wird.
- Durch die Fortbildungsmaßnahmen oder Schulungen im Verein soll erreicht werden, dass die Betreuungspersonen die Verhaltensregeln des Vereins kennenlernen und einhalten.

Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex im Sport des LSB NRW ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Sport-Mitarbeitende und ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von Gewalt jeglicher Art umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der Unterzeichnende einzuhalten verspricht. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex durch alle Mitarbeitende des Vereins (haupt-, neben-, ehrenamtlich, freiberuflich) ist verpflichtend.

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann zur frühzeitigen Identifizierung von nicht geeignetem Personal führen. Die Erkennung von Ersttätigern ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Die Vorlage und die Einsicht in das Zeugnis sollen sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Kinder- und Jugendsport unseres Vereins tätig und sich den Kindern und Jugendlichen als verantwortliche Betreuungsperson nähern werden.

Das eintragsfreie erweiterte Führungszeugnis birgt aber für sich allein gesehen keine Garantie dafür, dass die Kinder und Jugendlichen umfänglich geschützt sind.

Der Verein verpflichtet folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

- die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- die Arbeitnehmer des Vereins, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, auch wenn diese Tätigkeit nur in geringem Umfang ausgeübt wird
- die Abteilungsvorstände und ihre jeweiligen Vertreter ausgenommen der Abteilungen, in denen nur Erwachsene ihrem Sport nachgehen

- Übungsleitungen und Unterstützungspersonen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind,
- Übungsleitungen und Unterstützungspersonen, die in den Kooperationspartnern im Offenen Ganztagschulbetrieb für den Verein tätig werden
- ausnahmslos alle Betreuungspersonen – Eltern, Übungsleitungen und Unterstützungspersonen –, die Kinder und Jugendliche bei Übernachtungsfahrten begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach der gesetzlichen Vorgabe zu erneuern.

Sofern ausgebildetes Lehrpersonal, das in einer Schule beruflich tätig ist, das Training übernehmen, wird unterstellt, dass es bereits bei der Übernahme in den Schuldienst das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt hat und dieses nach der gesetzlichen Maßgabe auch wie vorgeschrieben erneuert wird.

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll dann abgesehen werden, wenn

- bei Fahrten mit Übernachtungen ausnahmslos alle Kinder und Jugendlichen während der gesamten Fahrt von mindestens einem Elternteil/Erziehungsberechtigten begleitet werden. In diesen Fällen ist dem geschäftsführenden Vorstand eine Liste der teilnehmenden Kinder oder Jugendlichen und ihrer begleitenden Erziehungsberechtigten vorzulegen
- es sich um spontane gelegentliche Übernahmen von ehrenamtlichen Aufgaben handelt; hierbei handelt es sich z.B. um die Fahrten zu Mannschaftswettkämpfen oder eine kurzfristige spontane Übernahme von Betreuungsfunktionen insbesondere im Kinder- und Jugendsport
- die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert, z.B. bei der Verletzung eines Kindes, und die anderen Gruppenteilnehmerinnen und Gruppenteilnehmer betreut werden müssen

Beim Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis ist sicherzustellen,

- dass datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und
- dass dem Verein die Möglichkeit zur Feststellung eröffnet wird, welche Personen einschlägig vorbestraft sind.

Sensibilisierung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Zur Stärkung der Persönlichkeit der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden verstärkt Kurse und Workshops zum Thema „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung – Kinder stark machen“ angeboten. Die Angebote können von vereinseigenen Übungsleitungen, die über eine entsprechende nachgewiesene Ausbildung verfügen, durchgeführt werden. Sofern keine vereinseigenen Personen ausgebildet sind, sollen Träger außerhalb des Vereins wie der KSB Ennepe-Ruhr, der LSB NRW oder das Stadtjugendamt zur Durchführung dieser Kurse angesprochen werden.

Konfliktmanagement und Leitlinien

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es wichtig, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen.

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu dient ein Leitfaden, auf dessen Grundlage Beschwerden und vorgetragene Ereignisse eingeschätzt, bewertet und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden.

In der Anlage 5 wird ein Interventionsplan aufgezeigt, der die geeigneten Maßnahmen dokumentiert. Dazu gehört auch der Dokumentationsbogen, der als Anlage 4 beigefügt ist.

Nachstehender Plan soll ein Leitfaden für Mitarbeitende im Verein sein, falls ein Verdacht einer Straftat, eines Fehlverhaltens auf sexuelle bzw. interpersoneller Gewalt, Übergriffen oder Handlungen besteht.

Betroffene Kinder und Jugendliche sind ernst zu nehmen und ihnen ist in Ruhe aufmerksam zuzuhören.

Bei Verdachtsfällen entsteht häufig eine emotional herausfordernde und verworrene Situation. Beim Umgang mit diesen Situationen sollte wie folgt verfahren werden:

- Ruhe bewahren und den Fall ernst nehmen
- alle Maßnahmen mit dem Betroffenen eng abstimmen

Schriftliche Dokumentation der Information und der eigenen Feststellungen siehe Anlage 3 dieses Schutzkonzeptes

- keine Werturteile und keine Versprechungen abgeben
- keine Vorverurteilungen vornehmen
- unverzüglich die für den Verein benannten Ansprechpartner in Kenntnis setzen und die erhaltenen Informationen weitergeben
- die Ansprechpartner informieren unverzüglich den Vorstand und leisten Erstunterstützung
- Vorstand und Ansprechpartner entscheiden über das weitere Vorgehen
- Erklärungen nach außen werden ausschließlich vom Vorstand gegeben; der Vorstand setzt sich mit den Eltern, dem Jugendamt und evtl. mit der Polizei in Verbindung
- Für den Fall, dass eine offensichtliche Straftat vorliegt und dass ein Kind oder Jugendlicher verletzt und Gefahr im Verzuge ist, sind sofort die Rettungskräfte und die Polizei zu informieren. Danach ist wie zuvor beschrieben die eigene Dokumentation vorzunehmen und ein Ansprechpartner oder direkt der Vorstand zu informieren.
- Die beschuldigte Person hat vorerst ihre Betreuungstätigkeit ruhen zu lassen, zumindest solange bis zur Klärung des Verdachtsfalls. Diese Maßnahme erfolgt ausdrücklich ohne Vorverurteilung und dient ausschließlich dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, der beschuldigten Person sowie der sorgfältigen Aufklärung des Vorfalls.

Rehabilitation

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht ausschließen. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Person weder eine Straftat begangen hat noch für eine weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es, die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Die Rehabilitation und Reintegration obliegen dem Vorstand, der hierzu im engen Austausch mit der zu Unrecht beschuldigen Person stehen muss. Ein Element dabei ist, die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts, indem untersucht wird, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde.

Der Vorstand positioniert sich dann in einer öffentlichen bzw. offiziellen Bekanntmachung, dass der Verdacht ausgeräumt ist. Dabei hat dieser öffentliche bzw. offizielle Prozess immer in Abstimmung mit der betroffenen Person stattzufinden und auch nur, wenn der Vorwurf zuvor öffentlich bekannt wurde. Wichtig ist es aber, dass alle Stellen in den Rehabilitationsprozess einbezogen werden, die sich zuvor mit dem Verdachtsfall befasst haben.

Sollte sich herausstellen, dass eine Person wissentlich falsche Beschuldigungen oder falsche „Tatsachen“ über eine andere Person verbreitet, ist mit vereinsinternen und /oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Der gesamte Prozess der Rehabilitation, Reintegration einhergehend mit den getroffenen Maßnahmen ist schriftlich zu dokumentieren.

Ansprechpartner

Ansprechpartner im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind die nachstehend in der Anlage 1 veröffentlichten Personen.

Sie sollen als Erstunterstützer tätig sein und als Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand beraten sie das weitere Vorgehen. Gemeinsam stellen sie sicher und halten Kontakt zu den Stellen, denen eine professionelle Beratung obliegt, z.B. dem Jugendamt.

Öffentlichkeitsarbeit

- Das Schutzkonzept wird nach der Beschlussfassung in der darauffolgenden TSGinfo vollumfänglich veröffentlicht.
- Jede Übungsleitung und jede Betreuungsperson wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Jeder Jugendvorstand erhält gegen Unterschriftsleistung eine Ausfertigung dieses Schutzkonzeptes. Die Liste ist beim Hauptverein zu hinterlegen.
- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Vereines eingestellt.
- Bei Vereinseintritt von Kindern und Jugendlichen erhalten die Eltern den Hinweis auf das Schutzkonzept und dessen Fundstelle.
- Plakate in den Sportstätten, die auf das Schutzkonzept verweisen.
- Hinweise in den digitalen Medien auf Fortbildungen und Workshops zu diesem Thema.
- Übergabe des Schutzkonzeptes an die Kooperationspartner im Offenen Ganztag und dem Jugendamt.

Durch diese Öffentlichkeitsarbeit soll darauf hingewiesen werden, dass der Verein dieses Thema sehr ernst nimmt und an der ständigen Verbesserung des Schutzes der anvertrauten Kinder und Jugendlichen arbeitet. Durch die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes soll auf potenzielle Täter eine abschreckende Wirkung entfaltet werden.

Abschlussbestimmungen

Durch veränderte Rahmenbedingungen und Lebenssituationen ist es notwendig, das Schutzkonzept jährlich zu überarbeiten und zu überprüfen. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, erreichen die Ausführungen des Schutzkonzeptes alle Betreuungspersonen, reichen die angebotenen Informationsabende zur Sensibilisierung der Betreuungspersonen aus. Ist das Konfliktmanagement ausreichend, muss es geändert und optimiert werden. Wie groß soll der Personenkreis gefasst werden, der verpflichtend und freiwillig zu schulen ist? Sollen Eltern mit unterrichtet werden.

Dieses Schutzkonzept wird in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes mit den Abteilungsvorständen verabschiedet.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zu den Unterlagen zum erweiterten Führungszeugnis zu nehmen ist.

Das Schutzkonzept wurde in der vorliegenden Fassung vom Vorstand in seiner Sitzung am 30.03.2026 und im Hauptausschuss in der Sitzung vom 01.06.2026 verabschiedet.

ANLAGE 1

Ansprechpersonen:

Zertifizierte Ansprechpartnerin/Verein

Frau Andrea Haarmann
E-Mail: andrea.haarmann@tsg-sprockhoevel.de
Telefon 0171-7542286

Vorstandsprecherin/Verein

Frau Elke Althäuser
E-Mail: elke.althaeuser@tsg-sprockhoevel.de
Telefon: 0177-6869803

Schatzmeisterin/Verein

Frau Barbara Stahlhut
E-Mail: baerbel.stahlhut@tsg-sprockhoevel.de
Telefon: 02324-74243

Zertifizierter Ansprechpartner/Verein

Herr Dirk Engelhard
E-Mail: dirk.engelhard@tsg-sprockhoevel.de
Telefon: 0176-52429724

Jugendamtsleiterin/Stadt

Frau Annette Bartels
E-Mail: bartels@sprockhoevel.de
Telefon: 02339-917364

Kinderschutzbeauftragte/Stadt

Frau Eileen Reinhardt
E-Mail: reinhardt@sprockhoevel.de
Telefon: 02339-917405

Weitere Ansprechpartner

Pro Familia Kizz

Frau Hildebrand
En-suedkreis@profamilia.de
Telefon: 02336-443640

Bezirksdienst Polizei

Haßlinghausen: Telefon: 02339-912891
Niedersprockhövel: Telefon 02324- 971397

ANLAGE 2

Verhaltensregeln in der TSG 1881 Sprockhövel e.V.

- Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre ist stets zu achten. Niemand darf in irgendeiner Form physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben.
- Niemand darf zu einer Übung oder Haltung gezwungen werden.
- Jeder verzichtet in seiner Sprache auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen.
- Jeder achtet auf die Reaktion des Anderen auf körperliche Kontakte und reagiert entsprechend.
- Umkleiden sollen geschlechtlich getrennt genutzt werden.
- Umkleiden nur im Notfall – durch vorheriges Ankündigen und nach entsprechender Rückmeldung – betreten und dann auch möglichst nur zu zweit.
- Werden Umkleiden von verschiedenen Geschlechtern genutzt, dürfen nur ein weiblicher und ein männlicher Betreuer im Notfall s.o. gemeinsam die Umkleide aufsuchen, dieses gilt gleichwohl für ehrenamtliche Helfer/innen.
- Es gilt, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich ohne Übungsleitungen duschen und sich umziehen.
- Unterstützung bei jüngeren Kindern, z. B. beim Umziehen oder beim Toilettengang, sind mit den Eltern abzusprechen.
- Einzeltraining ist grundsätzlich mit den Eltern abzusprechen, dabei ist genau der Ort und die Zeit des Trainings abzusprechen. Der Ort sollte im öffentlichen Raum liegen und Zugangsmöglichkeiten für Dritte ausweisen.
- Keine Vier- Augengespräche ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte. Es gilt das Prinzip der offenen Tür.
- Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder – und Jugendliche verteilt.
- Geschenke, z.B. zu Geburtstagen, sind grundsätzlich in der gesamten Trainingsgruppe abzusprechen.
- Die Übungsleitung teilt keine Geheimnisse mit einem Kind oder Jugendlichen oder einer Kleingruppe seiner Trainingsgruppe.
- Bei Fahrten sind eins zu eins Konstellationen zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Verantwortliche der Abteilung oder der Ansprechpartner zu informieren.
- Vereinsfahrten mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mehreren Personen begleitet. Nehmen unterschiedliche Geschlechter an der Fahrt teil, müssen als Betreuungspersonen mindestens ein weibliches und ein männliches Geschlecht vertreten sein.
- Bei Übernachtungsfahrten ist die Zimmeraufteilung geschlechtergetrennt vorzunehmen.
- Betreuungspersonen und teilnehmende Kinder und Jugendliche übernachten grundsätzlich in getrennten Räumen.
- Übungsleitungen nutzen digitale Kommunikationsmittel nur zu reinen Informationszwecken zum Trainings- und Vereinsbetrieb. Sie vermeiden Freizeitkommunikation und Bewertungen.

- Wenn ein Kind getröstet werden soll, ist es vorher zu fragen, ob man es in den Arm nehmen darf.
- Aufmunternde Klapse auf den Po sind zu unterlassen.
- Die Datenschutzbestimmungen sind bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten unbedingt zu beachten. Es dürfen keine persönlichen Daten, die im Übungsbetrieb bekannt werden, weitergegeben werden.
- Die Übungsleitungen und Unterstützungspersonen stehen in der Verantwortung und haben eine Vorbildfunktion. Deshalb müssen sie die in dem Handlungsleitfaden festgelegten Grundsätze im Vereinsleben nicht nur vorleben, sondern auch vermitteln.
- Bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten ist nach der Vorgabe des Konfliktmanagements zu verfahren.

ANLAGE 3

Risikoanalyse

Die nachstehend genannten Risiken beziehen sich nicht nur ausschließlich auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Funktionsträger, z.B. im Bezug auf falsche Verdächtigungen

Die TSG 1881 Sprockhövel e.V. ist ein Sportverein, der mehr als 20 Sportarten anbietet. Dabei gibt es Sportgruppen, in denen keine Kinder- und Jugendlichen den Sport ausüben.

Dazu zählen insbesondere folgende Sportarten: Boule, Tanzsport, Volleyball, Triathlon. Sport für Ältere

Im Sport gibt es Risiken, die unabhängig von der Sportart bestehen. Daneben bestehen sportartspezifische Risiken.

Neben den nachstehend aufgeführten Risiken sind jeweils die von den Fachverbänden in ihren Schutzkonzepten aufgelisteten sportartspezifischen Risiken zu beachten.

- Umkleiden und Sanitäranlagen werden von mehreren Sportgruppen genutzt, zum Teil von Erwachsenen und Jugendlichen gleichzeitig.
- keine Trennung von Umkleiden und WC-Anlagen nach dem Geschlecht
- Umkleiden können von den Verantwortlichen nicht überwacht werden
- Umkleiden sind zum Teil nicht abschließbar
- Duschen sind nur über die Umkleiden zu erreichen
- Eltern oder Trainer betreten die Umkleiden
- Toilettengänge mit kleineren Kindern, ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten
- gemeinsames Duschen von Betreuungspersonen mit den Kindern und Jugendlichen
- eingeschränkte Aufsichtspflicht durch verspätetes Erscheinen des/der Verantwortlichen
- körperlichen Kontakt suchen, z.B den Arm führen
- ein Nein nicht akzeptieren
- ein Kind oder Jugendlichen lächerlich machen oder zu beschimpfen
- Einzeltraining im anderen als dem öffentlich zugänglichen Sportraum anbieten
- Einzelgespräche im anderen als dem öffentlich zugänglichen Sportraum anbieten – Grundsatz der offenen Tür
- Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche machen
- Geheimnisse mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen haben
- Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch das Posten von Einzelbildern im öffentlichen digitalen Raum
- Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch die Weitergabe von sensiblen Informationen

- Nutzung von sozialen Medien von Betreuungspersonen für Kommentare und persönliche Stellungnahmen bis hin zum Mobbing einzelner Trainingsteilnehmenden
- unangemessene oder unprofessionelle Kommunikation mit den Teilnehmenden der Sportgruppe
- sexistische oder herabwürdigende Witze im Trainings- oder Spielbetrieb machen
- Einmischung von Eltern in den Trainingsbetrieb und in die Spielabläufe
- Herabwürdigung von Teilnehmenden durch Eltern oder Außenstehende
- Hilfestellungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, Kindern und Eltern ist vorher mitzuteilen, dass bestimmte körperliche Berührungen erfolgen müssen, um Unfälle zu vermeiden. Es ist jedem die Gelegenheit zu geben, dieses abzulehnen.
- Kinder oder Jugendliche zu Übungen zwingen
- Kinder oder Jugendliche körperlich bestrafen
- bei Siegerehrungen Kinder oder Jugendliche ohne Rücksprache und Zustimmung zu umarmen

ANLAGE 4

Gesprächsleitfaden

1. Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Name, Telefonnummer, Tätigkeit im Verein

2. Wer ruft an – wer hat Kontakt aufgenommen?

Name, Telefonnummer, Tätigkeit im Verein, Kontakt

3. Wann und wo hat das Gespräch die Kontaktaufnahme stattgefunden?

Ort, Uhrzeit und Datum

4. Wer ist betroffen?

5. Wer wird beschuldigt? Wer soll übergriffig geworden sein?

Name, Alter, Geschlecht, Funktion im Verein, Beziehung zur betroffenen Person

6. Was ist der Grund der Kontaktaufnahme?

Hier sollen nur Fakten ohne eigne Wertung aufgeschrieben werden

7. Was wurde mitgeteilt oder beobachtet?

Hier sollen nur Fakten ohne eigne Wertung aufgeschrieben werden

8. Wann und wo hat der Vorfall stattgefunden?

Ort, Datum und Uhrzeit

9. Was ist seit dem Vorfall passiert?

10. Was wurde seit dem Vorfall unternommen?

11. Mit wem wurde über den Vorfall bisher gesprochen?

12. Was wurde nach dem Gespräch vereinbart?

13. Wie sehen die nächsten Schritte aus?

14. Wie sind die eigenen Gefühle und Gedanken zu dem Vorfall?

ANLAGE 5

Kriseninterventionsplan

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Erkennen | Sachverhalt wird bekannt durch
☐ eigene Feststellung ☐ Info Betroffener ☐ Info von Dritten |
| 2. Beurteilen | bei Gefahr in Verzug sofort die Polizei einschalten |
| 3. Handeln | Benachrichtigung Ansprechpartner siehe Anlage
Beginn der Dokumentation siehe Anlage 4
Benachrichtigung des Vorstandes siehe Anlage 1 |
| 4. Gemeinsame Einschätzung | Anfangsverdacht unbegründet – Fall ist beendet
Anfangsverdacht ungewiss – beobachten,
informieren, immer dokumentieren |
| 5. Grenzverletzung | Gespräche mit Betroffenen und Beschuldigten
weiterhin beobachten, informieren, dokumentieren
evtl Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen |
| 6. Erfolgte Übergriff | sofort Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen
und in Absprache Polizei benachrichtigen |
| 7. Verdacht unbegründet | Maßnahmen zur Rehabilitation und Reintegration
einleiten |
| 8. Verdacht begründet | Entscheidungen, Konsequenzen für beschuldigte
Person, unterschiedlich ob hauptamtlich,
nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Person |

Interventionsschritte

zu Anlage 5

Verdacht – Informationen/Beobachtungen

- handelt es sich um einen eigenen Verdacht grenzverletzendes Verhalten oder um ein Gerücht?
- besteht ein erheblicher Verdacht Bericht von Betroffenen/ beobachteter Übergriff?
- muss möglicherweise Schutz sichergestellt werden?
- alles dokumentieren
- nichts im Alleingang unternehmen

Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffenen Person sicherstellen
- Dokumentation
- weitere Klärung des Sachverhalts
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösungsregeln für Umgang mit Informationen
- Konfrontation des/der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung, nie allein

Konsequenzen für Täter

ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige

- Trennung von der Person
- Strafanzeige

hauptamtlich Tätige

- Rüge/Abmahnung
- verhaltensbedingte Kündigung
- fristlose Kündigung
- ordentliche Kündigung
- Strafanzeige